

**Ordnung der  
Graduate School Practices of Literature  
des Fachbereichs 09 Philologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 24.01.2019**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter\*innen und Prüfer\*innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

**§ 1  
Ziele**

- (1) Die Graduate School Practices of Literature (GSPoL) bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler\*innen die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.
- (2) Die GSPoL bietet Promovierenden sowie den beteiligten Hochschullehrenden aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Die GSPoL ist bestrebt, die Literatur-/Kulturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter Forschung zu machen.
- (4) Die GSPoL hat das Ziel, sowohl ihre Promovierenden auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literatur-/Kulturwissenschaftler\*innen in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literatur-/Kulturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten

Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

- (5) Die im Hochschulgesetz verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming und Diversity Management (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HG NRW) prägen das Konzept der GSPoL im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

## **§ 2 Promotion**

- (1) Die Graduate School Practices of Literature führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 und 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von den Bewerber\*innen durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 3 Promotionsfächer**

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Arabistik und Islamwissenschaft
2. Baltische Philologie
3. Deutsche Philologie
4. Englische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
7. Niederländische Philologie
8. Nordische Philologie
9. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch)
10. Sinologie
11. Slavistik

Sofern sich die Fachbezeichnungen in der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität ändern, gelten diese Anpassungen auch für die vorgenannten Fächer.

## **§ 4 Organisation der Graduate School**

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der Graduate School Practices of Literature bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:
1. Plenum der Promovierenden der GSPoL (PP); seine Mitglieder sind

- 1.1 Promovierende,
- 1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastpromovierende.

Das Plenum der Promovierenden wählt seine Vertreter\*innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind
  - 2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen,
  - 2.2 individuell kooptierte Hochschullehrende aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.

Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter\*innen für den Vorstand.

3. Koordinator\*in: Er\*Sie wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management und Budget der GSPoL. Er\*Sie ist die Kontaktperson für die Promovierenden.
4. Sprecher\*in: Er\*Sie vertritt die GSPoL innerhalb und außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Der\*Die Sprecher\*in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der Graduiertenschule. Er\*Sie wird für ein Jahr vom PHL gewählt.
5. Vorstand: Er besteht aus dem\*der Sprecher\*in der GSPoL und dessen\*deren Stellvertreter\*in, dem\*der Promovierendensprecher\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in, einem\*einer Vertreter\*in des PHL, einem\*einer Vertreter\*in des PP sowie dem\*der Koordinator\*in, dem\*der beratende Funktion zukommt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GSPoL sowie die an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zu richtende Empfehlung über die Annahme der Dissertationen auf der Grundlage von zwei Gutachten. Der Vorstand wird für ein Jahr vom PHL und vom PP gewählt.
6. Auswahlausschuss: Er besteht aus dem\*der Sprecher\*in der GSPoL, dem\*der Promovierendensprecher\*in, drei Vertreter\*innen des PHL und zwei Vertreter\*innen des PP. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovierenden. Die Vertreter\*innen des PHL und deren Stellvertreter\*innen werden vom Vorstand eingesetzt, die Vertreter\*innen des PP und deren Stellvertreter\*innen werden von den Mitgliedern dieser Statusgruppe gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des PHL und PP als Berater\*innen einsetzen.
7. Beirat: Er besteht aus maximal drei Alumni\*ae und vier Vertreter\*innen kooperierender Institutionen aus Wissenschaft und Kultur. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GSPoL, Pflege und Ausbau des Netzwerks sowie Benchmarking. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Promotionsstudium**

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HG NRW);
- b) Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HG NRW). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von dem\*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Vorschlag des Betreuungspanels im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 7) geregelt.
- c) oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein.

- (2) Zugangsvoraussetzungen sind zudem Deutsch- und Englischkenntnisse. In einer dieser Sprachen sind Kenntnisse auf dem C1-Niveau nach dem europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Die Kenntnisse der anderen Sprache sollen bei der Bewerbung mindestens dem B1-Niveau entsprechen und bei Abschluss des Promotionsstudiums das B2-Niveau erreicht haben. Der\*Die Bewerber\*in muss ferner die in Anhang B der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität im Einzelnen geregelten fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse nachweisen oder ggf. nachträglich erwerben. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann der\*die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 3 geforderten Fremdsprache verzichtet wird.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung des\*der Bewerbers\*in für die Promotion innerhalb der Graduate School Practices of Literature.
- (4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GSPoL erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
  - 1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden; wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*.
  - 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 3. eine etwa halbseitige Skizze der geplanten Dissertation,
  - 4. ein maximal zehneitiges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen wird,
  - 5. ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan,
  - 6. zwei schriftliche Referenzen; sofern das Studium des\*der Bewerbers\*in eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich,
  - 7. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GSPoL ergibt.
- (5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der GSPoL im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgewiesen.

- (6) Werden die in Abs. 4 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht und die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt, lädt der Auswahlausschuss den\*die Bewerber\*in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält der\*die Bewerber\*in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature erkennen lassen, darzulegen.
- (7) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und des Gesprächs gemäß Abs. 6 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature. Auf dieser Grundlage werden vom Vorstand die Bewerber\*innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GSPoL festgestellt wurde, zum Promotionsstudiengang zugelassen. Wenn zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Abschlusszeugnis vorlag, wird der Zulassungsbescheid erst nach Vorlage des Zeugnisses ausgehändigt.
- (8) Bewerbungen sind abzulehnen, wenn die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature nicht besteht, und können darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind. Abgelehnte Bewerber\*innen erhalten einen Bescheid.

## **§ 6 Betreuung**

- (1) Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei Betreuer\*innen bilden das individuelle Betreuungspanel des\*der Promovierenden. Jede\*r Promovierende\*r erhält eine\*n Erstbetreuer\*in aus dem Promotionsfach. Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Betreuer\*in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des PHL sein. Als promotionsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und an ihrer Heimatuniversität das Promotionsrecht haben.
- (3) Zwischen dem\*der Promovierenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung wird geprüft, wenn dies von mindestens einer Seite gewünscht wird. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele des\*der Promovierenden,
  2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen des\*der Promovierenden,
  3. das individuelle Studienprogramm,
  4. der Arbeits- und Zeitplan sowie
  5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer\*innen
- festgehalten.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des\*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die in § 8 geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein\*e Vermittler\*in angerufen werden.
- (5) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des\*der Promovierenden orientierte Beratung und

wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

- (6) Der\*Die Promovierende kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.
- (7) Für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

## **§ 7 Inhalte des Studiums**

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der Graduate School Practices of Literature:

### *1. Literatur, Kultur und Gesellschaft*

Gesellschaftsbezug von Literatur und Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, *cultural turn* und Literaturwissenschaft

### *2. Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft*

Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literatur-/Kulturwissenschaft

### *3. Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis*

berufspraktische Anwendungsfelder literatur-/kulturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literatur-/kulturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literatur-/kulturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis

## **§ 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen**

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss gemäß § 6 Abs. 5 ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für ein Jahr und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden.
- (2) Das Promotionsstudium in der GSPoL umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.
- (3) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops, Kolloquien und Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und die Disputation (15 ECTS) erworben.
- (4) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

### Pflichtveranstaltungen

#### *1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte*

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler\*innen geleitet

werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

2. *Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

3. *Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

In den Projektgruppen arbeiten drei bis fünf Promovierende, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntäglich und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine\*n Mentor\*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten.

### Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
  - Rhetorik und Kommunikation,
  - Wissenschaftliches Schreiben,
  - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
  - Didaktik der Hochschullehre,
  - Zeitmanagement und Organisation,
  - Interkulturelle Kompetenz,
  - Bewerbungstraining,
  - Drittmittelinwerbung,
  - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des\*der Promovierenden stehen,
4. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine\*n erfahrene\*n Hochschullehrende\*n: 3 ECTS-Punkte,
5. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;  
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen,
6. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,
7. Publikation: 3 ECTS-Punkte;  
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
8. Mitarbeit in einem GSPoL-relevantem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,

9. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;  
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert\*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Der\*Die Bewerber\*in richtet an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer\*in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten des\*der Bewerbers\*in Auskunft gibt,
  2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 4 sowie darüber, dass die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und gemäß Anhang B der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vorliegen,
  3. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in vier Exemplaren,
  4. Datenträger (CD) mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation (vierfache Ausfertigung, eine CD pro Exemplar),
  5. schriftliche Einverständniserklärung über den Abgleich der Dissertation mit anderen Dateien,
  6. ggf. ein Verzeichnis der von dem\*der Bewerber\*in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der\*die Bewerber\*in die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
  8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der\*die Bewerber\*in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
  9. Zeugnis des höchsten Hochschulabschlusses (beglaubigte Kopie).

## **§ 10**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 über die Zulassung des\*der Bewerbers\*in zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann der\*die Bewerber\*in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.

- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem\*der Bewerber\*in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem\*der Bewerber\*in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 nach Rücksprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 11 Dissertation**

- (1) Die zentrale Leistung des\*der Promovierenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GSPoL entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

## **§ 12 Gutachter\*innen und Prüfer\*innen**

Der Gemeinsame beschließende Ausschuss bestimmt zwei Gutachter\*innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer\*innen für die Disputation. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der\*die Erstbetreuer\*in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL sein.

Ein\*e Gutachter\*in und ein\*e Prüfer\*in kann auch ein promotionsberechtigtes Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler\*innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten hinzugezogen werden, das in der Regel von einem promotionsberechtigten Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität erstellt wird.

## **§ 13 Prüfung und Annahme der Dissertation**

- (1) Die Gutachter\*innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Vorstand der GSPoL in schriftlichen Gutachten, auf deren Grundlage der Vorstand gegenüber dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ausspricht. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachter\*innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)  
 magna cum laude (2 = sehr gut)  
 cum laude (3 = gut)  
 rite (4 = bestanden)  
 insufficenter (5 = ungenügend)

Die Gutachter\*innen können dem\*der Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter\*innen die Ablehnung vorschlagen.
- (4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fachbereiche 8 und 9 für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens zwei Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter\*innen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung empfohlen hat.
- (6) Wird in einem der Gutachten oder durch ein mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der Vorstand der GSPoL über die Annahme. Vor der Entscheidung des Vorstands können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von promotionsberechtigten Mitgliedern anderer Hochschulen, eingeholt werden.
- (7) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter\*innen sind diese vorher vom Vorstand der GSPoL anzuhören.
- (8) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 stellt auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands die Bewertung der Dissertation fest.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem\*der Kandidaten\*in unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 14 Disputation**

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch eine 90-minütige wissenschaftliche Disputation abgeschlossen. Gesprächspartner\*innen sind in der Regel der\*die zweite und der\*die dritte (auswärtige) Betreuer\*in und die Veranstaltung ist in der Regel universitätsoffen. Über Ausnahmen von diesen Regeln entscheidet der Vorstand der GSPoL. Die Gesprächspartner\*innen fungieren als Prüfer\*innen. Das Gremium kann auf Antrag des\*der Promovierenden an den Vorstand durch weitere frageberechtigte Hochschullehrende erweitert werden. Die Note der Disputation wird von den beiden Prüfer\*innen gemäß Satz 4 gemeinsam festgelegt.
- (2) Im Falle von Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät wird die Zusammensetzung des Gremiums in dem Abkommen mit der Partnerfakultät geregelt.

- (3) Den Vorsitz führt in der Regel der\*die zweite Betreuer\*in.
- (4) Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Gegenstand der Disputation sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass der\*die Promovierende einen Überblick über das eigene Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand der Disputation, der somit von Seiten der Prüfer\*innen auch beratende Funktion zukommt.
- (6) Die Bewertung der Disputation erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Dem\*Der Promovierenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob er\*sie bestanden hat.
- (7) Hat der\*die Kandidat\*in schuldhaft den Termin der Disputation versäumt oder ist er\*sie nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem\*der Kandidaten\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft der\*die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Ergebnis wird dem Prüfling von dem\*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 mitgeteilt.
- (8) Hat der\*die Kandidat\*in die Disputation bestanden, so wird ihm\*ihr von dem\*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen ist.
- (9) Eine nicht bestandene Disputation kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (10) Hat der\*die Kandidat\*in die Disputation nicht bestanden, so wird ihm\*ihr von dem\*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Disputation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der\*die Kandidat\*in die Frist, verzichtet er\*sie auf die Wiederholung oder besteht er\*sie wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die Disputation setzt der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachter\*innen gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' kann nur vergeben werden, wenn alle Prädikate der Gutachter\*innen ,summa cum laude' lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude', kann das Gesamtprädikat nicht besser als ,magna cum laude' betragen.

- (2) Absolvent\*innen der GSPoL erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der\*die Kandidat\*in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 sie im Benehmen mit dem\*der Erstbetreuer\*in für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind. Auf Antrag des\*der Promovierenden kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des\*der Kandidaten\*in der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9. Wird die Frist von dem\*der Promovierenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ‚Book on Demand‘ (BoD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BoD-Verfahren publizierten Dissertationen muss der\*die Promovierende sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 96 Mikrofiche-Ausgaben).
- (4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. In diesem Fall sind vier gebundene Computerausdrucke sowie eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form einzureichen.
- (5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat der\*die Kandidat\*in die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten Disputation datiert, von dem\*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 unterzeichnet und dem\*der Kandidaten\*in übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der\*die Kandidat\*in das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (6) Die bewerteten Original Exemplare der Dissertation werden den Absolvent\*innen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 5 ausgehändigt.

### **§ 18**

#### **Entziehung des Doktorgrads**

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 entzogen werden, wenn dieser festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn der\*die Promovierte
- a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem\*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Promovierende, die nach Inkrafttreten das Studium an der GSPoL aufgenommen haben, sowie für alle Promovierende, die gegenüber dem Vorstand der GSPoL schriftlich erklären, ihr Studium nach der neuen Ordnung fortzusetzen. Nach einem Wechsel zur neuen Ordnung ist die Rückkehr zur alten Ordnung nicht mehr möglich.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des aufgrund der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bestehenden Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Dezember 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s